

Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 02.01.1987, S. 17, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.1987 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert:

- Die 1. Änderungssatzung vom 19.12.1991, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 03.01.1992, S. 14; die Änderungssatzung ist am 01.01.1992 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 01.12.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 17.12.1993, S. 1447; die Änderungssatzung ist am 01.01.1994 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 14.11.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 19.01.1996, S. 112; die Änderungssatzung ist am 01.01.1996 in Kraft getreten;
- die 4. Änderungssatzung vom 11.12.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 20.12.1996, S. 1718; die Änderungssatzung ist am 01.01.1997 in Kraft getreten;
- die 5. Änderungssatzung vom 18.11.1998, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 10.12.1998, S. 37; die Änderungssatzung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten;
- die 6. Änderungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 31.12.2001, S. 8; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die 7. Änderungssatzung vom 13.11.2002, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 14.12.2002, S. 26; die Änderungssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten;
- die 8. Änderungssatzung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2003, S. 37; die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten;
- die 9. Änderungssatzung vom 24.12.2004, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.12.2004, S. 12; die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten;
- die 10. Änderungssatzung vom 01.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 07.12.2005, S. 43; die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten;
- die 11. Änderungssatzung vom 20.12.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2006, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten;
- die 12. Änderungssatzung vom 26.11.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 07.12.2007, S. 39; die Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten;
- die 13. Änderungssatzung vom 19.11.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 26.11.2008, S. 14; die Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten;
- die 14. Änderungssatzung vom 16.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 08.12.2009, S. 8; die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten;
- die 15. Änderungssatzung vom 22.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 30.11.2010, S. 23; die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten;
- die 16. Änderungssatzung vom 14.12.2011, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 15.12.2011, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel IV des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526), und § 5 des Nie-



Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

dersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.12.1986 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.12.1986. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | € 32,84 je cbm |
| b) aus Hauskläranlagen | € 46,60 je cbm |
- ingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

(2) - gestrichen -

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb

genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.1986
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Schramm
Oberstadtdirektor

